VALDE MIRAMUR – JURISTISCHE STOLPERSTEINE IM PRAXISALLTAG

„NEIN!?“ – „DOCH!“ – „OHHH!“

Ein Beitrag von Stephan Gierthmühlen



„Lachen ist für die Seele wie Sauerstoff für die Lungen“, soll Louis de Funès einmal gesagt haben. In der Kieferorthopädie wird bekanntlich einiges dafür getan, dass Menschen unbeschwert lachen können. Gelegentlich bleibt dem Kieferorthopäden dabei allerdings selbst die Luft weg.

Folgende Szene: Mutter und Tochter in der Praxis. Die Fehlstellung ist erheblich, die Behandlung medizinisch notwendig. Mutter und Tochter sind sich einig: Los geht's! „Ach ja“, erwähnt die Mutter noch beiläufig, sie habe sich gerade vom Vater getrennt. Der kundige Kieferorthopäde weiß natürlich, dass nun Vorsicht geboten ist. Nach § 630d BGB bedarf eine medizinische Behandlung grundsätzlich der Einwilligung des hierzu Berechtigten. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen die Eltern über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung grundsätzlich gemeinsam entscheiden (§ 1687 BGB). Und eine mehrjährige kieferorthopädische Behandlung dürfte regelmäßig kaum als Angelegenheit des täglichen Lebens durchgehen. Es folgt also die Bitte, den Behandlungsplan auch vom Vater unterschreiben zu lassen. Bei Fragen könne der sich gern melden. Das tut er auch: Er habe von der geplanten Behandlung überhaupt nichts gewusst. Er halte die ganze Sache für eine Falle seiner Exfrau. Er sei nicht bereit, irgendetwas zu bezahlen und sei sowieso mit einer Behandlung nicht einverstanden. Der anschließende Dialog zwischen Vater und Kieferorthopäde ist schnell erzählt:

Kieferorthopäde: „Nein!?“
Vater: „Doch!“
Kieferorthopäde: „Oooh!“



© Zanna - stock.adobe.com

„Hat man sich als Behandler zielsicher zwischen die Stühle gesetzt, sollte man sich – jenseits der fachlichen Einschätzung – tunlichst aus der elterlichen Entscheidung heraushalten.“

Aber die Behandlung ist doch medizinisch notwendig. Und Mutter und Tochter wollen doch? Was tun?

In dieser Situation bleibt natürlich kein Raum, an eine Vertretung des Vaters durch die Mutter zu denken, die bei unkritischen Familienverhältnissen durchaus an der Tagesordnung liegt. Der Bundesgerichtshof lässt es je nach Tragweite und Risiken der Behandlung unter bestimmten Voraussetzungen sogar zu, dass sich der Arzt auf die entsprechende Erklärung des anwesenden Elternteils verlässt. Hat man sich aber als Behandler zielsicher zwischen die Stühle gesetzt, sollte man sich – jenseits der fachlichen Einschätzung – tunlichst aus der elterlichen Entscheidung heraushalten. Werden sich die Eltern nicht einig, muss im Zweifel das Familiengericht entscheiden, wie es weitergeht. Als Kieferorthopäde zum Objekt eines Sorgerechtsstreits zu werden, sei es auch um Sorge um die Mundgesundheit des Kindes, ist kein Vergnügen.

Und doch hat der Kieferorthopäde in unserem Beispiel richtig agiert. Willigt ein Elternteil nicht ein und besteht keine wirksame Vertretung, ist die Behandlung wegen der fehlenden Einwilligung rechtswidrig und kann noch ganz andere Unerfreulichkeiten mit sich bringen. Für die Praxis empfiehlt sich daher: Entweder beide Sorgeberechtigten unterschreiben den Behandlungsplan oder der anwesende Elternteil erklärt ausdrücklich, dass er auch vom anderen zur Einwilligung ermächtigt ist. Bestehen konkrete Zweifel oder widerspricht der andere Elternteil ausdrücklich, hilft allerdings auch die schönste Erklärung nicht weiter.

Und noch ein kleiner Tipp: Rechnungen sollte man nicht einfach an einen Elternteil adressieren, der bislang ausschließlich durch seine Abwesenheit aufgefallen ist. Versicherungsnehmer, Vater oder Mutter zu sein, bedeutet schließlich noch lange nicht, Vertragspartner der Praxis zu sein.

Louis de Funès hätte an solchen Konstellationen vermutlich seine Freude gehabt. Dem behandelnden Kieferorthopäden dürfte das Lachen dagegen vergangen sein.